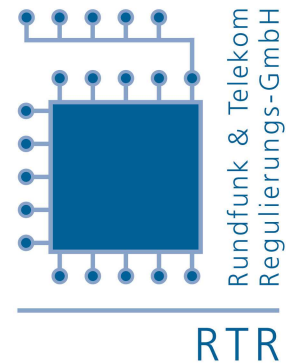


Erläuternde Bemerkungen zur

2. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009) BGBl. II Nr. 333/2010



Nachstehend sind die Erläuternden Bemerkungen zu der am 29.10.2010 in Kraft getretenen 2. Novelle der KEM-V 2009 BGBl. II Nr. 212/2009 idF BGBl. II Nr. 333 /2010 zu finden.

EB zu §§ 24 bis 26:

Ziel dieser Kurzzrufnummer ist die Auskunft über die nächste dienstbereite Apotheke sowie den Weg dort hin, das rasche Herstellen eines telefonischen Kontaktes mit der nächstgelegenen dienstbereiten Apotheke und die Vermittlung von Informationen über Arzneimittel.

EB zu § 59a Abs. 1:

Ausgehend von den höchsten derzeit am Markt angebotenen Tarifen wurde der Betrag von 40 Cent pro Minute gewählt, so dass mit den neuen Entgeltbestimmungen faktisch keine Entgeltregulierung erfolgt, aber die Transparenz für die Teilnehmer erhöht wird.

EB zu § 59a Abs. 2:

Das bedeutet zB bei Tarifpaketen, die nur eine Minutenpauschale zu geografischen Rufnummern beinhalten, dass bei Verbindung zu privaten Netzen beispielsweise die Ansage "Dieser Anruf ist nicht in ihrer vereinbarten Minutenpauschale enthalten und wird gesondert verrechnet." eingespielt werden muss.

EB zu § 59a Abs. 3:

Es muss die dauerhafte Abschaltung der Entgeltinformation ermöglicht werden.

EB zu § 59a Abs. 4:

Mit dieser Ausnahme soll zum Einen sichergestellt werden, dass der Nutzer nicht durch verwirrende Ansagen desinformiert wird. Zum Anderen sollen jene Betreiber, die Verbindungen zu privaten Netzen gleich wie zu geografischen Rufnummern behandeln, von den Verpflichtungen des § 59a Abs. 2 bis 4 befreit sein.

Die Formulierung "zu jeder Zeit" stellt klar, dass die Tarifansage auch dann zu schalten ist, wenn nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichbehandlung der Verbindungen zu 05 und geografischen Rufnummern gegeben ist, z.B. weil die Minutenpauschale verbraucht ist und für Anrufe zu geografischen Rufnummern und zu privaten Netzen das gleiche Entgelt verrechnet wird.

Die Formulierung "zum überwiegenden Anteil" stellt klar, dass in jenen Fällen, bei denen unterschiedliche Entgelte zu geografischen Rufnummern vorgesehen sind (zB ein

begünstigter Vorwahlbereich), auf jene Entgelte abzustellen ist, die für die Mehrzahl der theoretisch möglichen Verbindungen zu geografischen Rufnummern verrechnet werden.

EB zu § 94 Abs. 9:

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

EB zu § 95 Abs. 10:

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

EB zu § 129 Abs. 2:

Eine Verlängerung der Ausnahmebestimmung ist notwendig, da bisher nicht genügend Erfahrungswerte vorhanden sind, um die Auswirkungen der Erweiterung der Ausnahmebestimmung auf den Markt abschließend beurteilen zu können. Die Verlängerung um weitere drei Jahre soll den Kommunikationsdienstbetreibern Rechtssicherheit bieten, derartige Sprachdienste auf dem Markt implementieren zu können.